

Amt für Verkehr und Tiefbau
Verkehrsplanung

Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 26 33
avt@bd.so.ch
avt.so.ch

Rolf Ziegler

Leiter Verkehrsmassnahmen
Telefon 032 627 71 76
rolf.ziegler@bd.so.ch

Gemeindeverwaltung Büren
Marcel Meier
Gemeinderat
Seewenstrasse 18
4413 Büren

VISUM	
EINGANG 18. Nov. 2019	
WEITERE BEARBEITUNG	<i>mm</i>

13. November 2019 zie/wag

Zusätzliche Fussgängerstreifen

Sehr geehrter Herr Meier

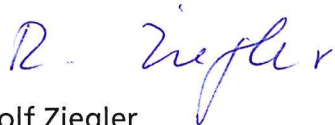
Sie möchten zwei zusätzliche Fussgängerstreifen. Hier ist vorerst festzuhalten, dass viele Leute die Meinung haben, ein Fussgängerstreifen biete Sicherheit beim Überqueren der Strasse. Wäre diese Auffassung richtig, müsste dies zur Folge haben, dass auf Fussgängerstreifen keine Unfälle zu verzeichnen sind. Dies trifft aber leider nicht zu. Der Fussgängerstreifen regelt nur den Vortritt. Fussgänger überqueren die Strasse im Übrigen vorsichtiger, wenn kein Fussgängerstreifen vorhanden ist.

Damit ein Fussgängerstreifen markiert werden kann, müssen viele Bedingungen erfüllt sein (vgl. Beilagen). Unter anderem ist eine Fahrzeugfrequenz von 3'000 Fahrzeugen täglich nötig. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Ist diese Fahrzeugfrequenz vorhanden, muss zusätzlich eine Mittelinsel erstellt werden. Dies ist nur möglich, wenn die Strasse 8,5 m breit ist (2 Fahrspuren à 3,5 m / Mittelinsel mit einer Breite von 1,5 m). Vorliegend sind die Strassen ca. 6 m breit und somit zu schmal. Eine Verbreiterung der Strasse, damit auch Sichtweiten und Erkennungsdistanz (vgl. Merkblatt) vorhanden sind, dürften kaum möglich und allenfalls sehr kostenintensiv sein.

Beim Volg wie auch bei der Einmündung Winkel wurde schon mehrfach festgehalten, dass Fussgängerstreifen nicht möglich sind. Beim Volg ist es nicht möglich zwischen Leimengasse und Brühlweg auf beiden Strassenseiten einen geschützten, unüberfahrbaren Annäherungsbereich zu schaffen. Bei der Einmündung «Im Winkel» ist die Sicht schon jetzt (ohne Mittelinsel) in die östliche Richtung ungenügend. Neu besteht eine Bushaltestelle Richtung Seewen. Bei Bushaltestellen darf ein Fussgängerstreifen nur mit einer Mittelinsel markiert werden. Dass die Erstellung einer Mittelinsel kaum möglich ist, habe ich schon erwähnt.

Ich bin gerne bereit, anlässlich eines Augenscheines die Situation vor Ort zu erläutern.
Bitte rufen Sie mich an, damit wir einen Termin vereinbaren können.

Freundliche Grüsse



Rolf Ziegler
Leiter Verkehrsmassnahmen

Beilagen: 2 Merkblätter «Fussgängerstreifen»

Merkblatt: Fussgängerstreifen (innerorts bei Höchstgeschwindigkeit 50 generell)

Subsidiär gilt die VSS Norm SN 640 241 „Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr - Fussgängerstreifen“

Anordnungs- voraussetzungen	• Die notwendige Sichtweite auf den Annäherungsbereich (1 m ab Strassenrand) muss mindestens 55 m betragen. • Die Erkennungsdistanz auf die Fussgänger-Anlage (Signal „Standort eines Fussgängerstreifens“ [4.11]) sollte 110 m betragen. • In den fünf meistbenutzten Stunden müssen mindestens 100 Fussgänger die Strasse queren. • Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) soll bei mindestens 3'000 Fahrzeugen liegen.
Positionierung und Ausrüstung	• Der Standort muss möglichst in der Wunschlinie der Fussgänger liegen. • Beide Strassenseiten müssen einen geschützten, nicht überfahrbaren Annäherungsbereich aufweisen. • Der Abstand zum nächsten Fussgängerstreifen muss mindestens 50 Meter betragen (Ausnahme Knotenbereich). Der Abstand von Fussgängerstreifen ohne Lichtsignalanlagen muss einen Abstand von mindestens 125 m zu einer Lichtsignalanlage aufweisen. • Die Fussgängerstreifen (Normalbreite 4 m, Mindestbreite in Ausnahmefällen 3 m) sind mit einer gelben (RAL 1023) Strukturmarkierung zu markieren. • Der Fussgängerstreifen ist in jeder Fahrrichtung mit Signalen „Standort eines Fussgängerstreifens“ [4.11] zu kennzeichnen. Die Signale sind rechts und links oder auf der Mittelinsel doppelseitig anzuordnen. • Fussgängerstreifen sind so zu beleuchten, dass die Fussgänger für den Fahrzeuglenker gut sichtbar angestrahlt werden. Die Richtlinie der Schweizer Licht Gesellschaft SLG 202 ist dabei zu berücksichtigen. Die Beleuchtung ist innerorts Sache der Gemeinde. • Näher als 20 m dürfen vor und nach Fussgängerstreifen keine Reklamen angebracht werden. • Schutzinseln ohne Markierung eines Fussgängerstreifens sind möglich. • Für die Ausführung einer Zusatzmarkierung und Signalisation „Kinder“ gilt die Norm SN 640 851 „Besondere Markierungen“, Abschnitt B „Hinweis auf Kinder“. Vergleiche auch Signalisationsverordnung SSV Art. 11, Abs. 2: <i>„Das Signal «Kinder» [1.23] zeigt an, dass häufig mit Kindern auf der Fahrbahn zu rechnen ist; es wird im Bereich von Schulhäusern, Spielplätzen und dergleichen aufgestellt“.</i>

	Fussgängerstreifen mit Fussgängerschutzinsel (ab DTV 3'000 Fahrzeuge)	Fussgängerstreifen mit markierter Fussgängerschutzinsel (ab DTV 3'000 Fahrzeuge, nur als Provisorium, bei eingeschränkten Platzverhältnissen)	Fussgängerstreifen ohne Fussgängerschutzinsel
	- Die lichte Durchfahrtsbreite muss 3.50 m betragen (mit durchmarkiertem Radstreifen mindestens 4.25 m). - Wenn die Fahrbahn eine Breite von mindestens 8.50 m aufweist, muss zwischen Fahrstreifen in entgegengesetzter Richtung eine Fussgängerschutzinsel angebracht werden. - Zwischen Fahrstreifen in derselben Richtung muss unabhängig von der Fahrbahnbreite und der Fahrzeugmenge eine Fussgängerschutzinsel angebracht werden.	Die lichte Durchfahrtsbreite muss 3.50 m betragen (mit durchmarkiertem Radstreifen mindestens 4.25 m).	Bei Querungen, die Teil einer qualifizierten Fusswegnetzplanung sind oder bei Vorliegen besonderer Vortrittsbedürfnisse (z.B. Haltestelle des öffentlichen Verkehrs, Schulhaus, Kindergarten, Alters- oder Behindertenheim), kann die Anordnung eines Fussgängerstreifens auch bei tieferen Frequenzen (DTV, Fussgänger) geprüft werden.

Wann ist ein Fussgängerstreifen zulässig?

Bezüglich Fussgängerstreifen lassen wir uns von folgenden Punkten leiten: Sind die rechtlichen Voraussetzungen für einen Fussgängerstreifen erfüllt, wird er markiert resp. belassen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird ein neuer Fussgängerstreifen nicht bewilligt resp. ein bestehender Fussgängerstreifen entfernt.

Die **wichtigste Voraussetzung** für Fussgängerstreifen ist die **Sichtweite**. Diese muss auf den Annäherungsbereich (1 m ab Strassenrand) mindestens 55 m betragen. Nur so ist gewährleistet, dass ein Fahrzeuglenker rechtzeitig reagieren d.h. bremsen kann, wenn ein Fussgänger die Strasse überqueren will. Ist die Sichtweite ungenügend, kann der Fahrzeuglenker nicht rechtzeitig reagieren resp. der Fussgänger kann nicht erkennen, ob er die Strasse gefahrlos überqueren kann. Ungenügende Sichtweiten sind denn auch der Hauptgrund, dass Fussgängerstreifen verschoben resp. wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, aufgehoben werden müssen!

Die weiteren wichtigen Beurteilungskriterien resp. Bedingungen für Fussgängerstreifen sind:

- Die **Erkennungsdistanz auf die Fussgänger-Anlage** (Signal „Standort eines Fussgängerstreifens [4.11]) sollte 110 m betragen.
- **Frequenz von ca. 300 Fahrzeugen in der Spitzenstunde bzw. 3'000 Fahrzeuge am Tag.** Ist die Fahrzeugfrequenz bedeutend geringer, bestehen für den Fussgänger genügend Zeitlücken, die Strasse zu überqueren, zumal der Fussgängerstreifen nur den Vortritt regelt, den Fussgängern aber beim Überqueren der Strasse keine Sicherheit bietet.
- **Frequenz von 100 Fussgängern in den fünf meistbenutzten Stunden des Tages.** Würde ein Fussgängerstreifen kaum benützt, sinkt die Aufmerksamkeit der ortskundigen Lenker, womit für die Fussgänger das Gefahrenpotential erhöht wird.
- Der Fussgängerstreifen muss möglichst in der **Wunschlinie** liegen, da Fussgänger „Umwege“ nicht in Kauf nehmen und die Strasse insbesondere bei tieferen Fahrzeugfrequenzen nicht beim Fussgängerstreifen überqueren.
- Auf beiden Strassenseiten muss ein **geschützter, unüberfahrbarer Warteraum** vorhanden sein, damit die Fussgänger vor der Überquerung der Strasse in Ruhe die Verkehrssituation überblicken können.
- Bei Fussgängerstreifen ist eine **genügende Beleuchtung** erforderlich.
- Nach Möglichkeit (insbesondere wenn die Platzverhältnisse dies zulassen) sollte eine **Mittelinsel** vorhanden sein.
- Auf beiden Strassenseiten oder auf der Mittelinsel muss ein doppelseitiges Signal „**Standort eines Fussgängerstreifen**“ (4.11) angebracht werden.

Abschliessend ist festzuhalten, dass ein Fussgängerstreifen den Fussgängern beim Überqueren der Strasse keine Sicherheit resp. keinen physischen Schutz bietet, sondern nur den Vortritt regelt.